

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Weidatal zwischen Weida und Wünschendorf“

vom

.....

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 9 Abs. 2 und 2 Abs. 4 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) und auf Grund des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das in der Gemarkung Veitsberg der Stadt Berga-Wünschendorf sowie in der Gemarkung Weida, der Stadt Weida im Landkreis Greiz liegende Tal der Weida mit seinem naturnahen Fließgewässer, den wertvollen Waldbeständen und den sich anschließenden Offenlandbereichen wird unter der Bezeichnung "**Weidatal zwischen Weida und Wünschendorf**" in der im Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 27,3 ha.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 4 im Maßstab 1:2000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist

Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der abgegrenzte Bereich wird aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen mit ihrer Vegetation, der Flora des Gebietes und der Bedeutung für die Fauna als regional bedeutsame Fläche charakterisiert. Es handelt sich hierbei um ein Flusstal mit ebenen Auenbereichen und felsreichen Steilhängen mit beispielhaft ausgebildeten, abwechslungsreich gegliederten Lebensräumen, zusammengesetzt aus offenen und mehr oder weniger dicht mit Gehölzen bestockten Flächen.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
1. die natürliche Eigenart und Schönheit dieses relativ ungestörten Auenbereiches mit seinen angrenzenden Hangwäldern in einer stark anthropogen überformten Umgebung zu erhalten und seine weitere Ausprägung abzusichern,
 2. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Entwicklungsmöglichkeiten der Flussaue durch eine extensive, auf Arten- und Struktureichtum ausgerichtete Pflege und Nutzung sicherzustellen,
 3. die Weida als strukturreichen Fluss mit naturnahem Ufergehölz zu erhalten und seine natürliche Entwicklung zu sichern,
 4. den Mühlgraben als strukturreiches Gewässer und Teil des Auenbereiches zu erhalten und als Lebensraum für Amphibien und Libellen zu schützen,
 5. die artenreichen Feucht- und Frischwiesen zu erhalten und durch nährstoffentziehende Nutzungsformen ihre Entwicklung zu floristisch wertvollen Grünlandstandorten fördern,
 6. den Halbtrockenrasen mit seiner speziellen Flora und Fauna entlang der Weida durch gezielte Pflege zu erhalten,
 7. in räumlich-funktionaler Beziehung stehende Alt- und Totholzanteile in ausreichendem Maße als Brut- bzw. Nahrungshabitat für Höhlenbrüter sowie für Kleinsäuger und holzbewohnende Insektenarten, insbesondere Holzkäferarten sowie auf Totholz angewiesene Pilzarten langfristig zu sichern bzw. zu entwickeln,
 8. das Gebiet als Reproduktions-, Nahrungs-, und Refugialhabitat streng bzw. besonders geschützter und zum Teil stark gefährdeter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,
 9. naturschutzfachlich begründete Pflege-, Erhaltungs- und Fördermaßnahmen zu ermöglichen,
 10. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie stark beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu minimieren.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern und Langlaufloipen außerhalb von Wegen sowie Skiabfahrten anzulegen,
4. Masten oder Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Oberflächen- und Grundwasser zu entnehmen oder den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern sowie Abwasser und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gebiet einzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, vorhandene Gewässer, insbesondere deren Ufer und deren Zu- und Abläufe zu verändern oder zu beseitigen,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie sie durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören,
8. Pflanzen und Pilze oder Teile davon zu entnehmen, zu beschädigen,
9. Pflanzen und Pilze oder Teile davon einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. jegliche Flächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
11. zu düngen oder Pestizide anzuwenden,
12. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen anzulegen oder Silagen zu lagern,
13. Salzlecken, Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen oder deren Standort zu ändern,
14. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen oder Energieholzplantagen anzulegen,
16. Höhlen- und Horstbäume zu fällen oder aufzuarbeiten sowie diese oder künstliche Nisthilfen zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
17. Sachen im Gelände zu lagern oder Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
3. zu reiten, zu klettern, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
5. in dem Gebiet mit Flugmodellen, Drohnen oder sonstigen unbemannten Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung und damit zulässig sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8, und 9,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang in Form einer einzelstamm- oder horstweisen (Femelhiebe) Nutzung, unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten und die natürliche Alterung von mindestens 15 markierten Bäumen je Hektar bis zur Zerfallsphase zuzulassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 14, 15 und 16; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung im bisherigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 11 und 12; davon abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
5. das Einleiten von Abwasser in die Weida im bisherigen genehmigten Umfang; Änderungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

6. Forschungs-, Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Auftrag, im Einvernehmen oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen oder Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
 8. die Instandsetzung und Instandhaltung bestehender Wege, Leitungen, Gräben und geodätischer Festpunkte, soweit diese Maßnahmen nicht zu einem höherem Versiegelungsgrad führen mit vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde; weitergehende Maßnahmen an diesen Einrichtungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 9. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragten Personen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Gera, Beschluss-Nr. 55-7/85 vom 03.04.1985 zur Festsetzung des Naturdenkmals "Auenwaldrest SW Mildenerfurth" außer Kraft.

Greiz, den

Schweinsburg
Landrätin